

Satzung

für den Förderverein „Freunde der PferdeStark“

Präambel

Die Interessengemeinschaft Zugpferde Landesverband NRW e.V. ist gemeinnützig und setzt sich für den Naturschutz und Landschaftspflege mit Zugtieren, die Entwicklung und die Verwendung moderner tiergezogener Arbeitsgeräte und Erhaltung dieses wertvollen Kulturgutes, tierschützerische Aspekte bezüglich Haltung, Ausbildung und Verwendung von Zugtieren, die Förderung der Zucht geeigneter Zugpferde und -tiere sowie die aktive Förderung der Jugendlichen und Nachwuchskräfte in Bezug auf die Arbeit mit Zugpferden ein.

Die „PferdeStark“ entspricht diesen Zielen in idealer Weise. Sie ist Europas bedeutendste Veranstaltung zur Förderung der modernen, zeitgemäßen und tierschutzgerechten Pferdearbeit, dient dem internationalen Austausch und präsentiert die zuvor genannten Satzungszwecke in nahezu jeder erdenklichen Weise in Theorie und Praxis.

Zur Förderung der Interessengemeinschaft Zugpferde Landesverband NRW e.V. bei der Durchführung dieser Veranstaltung wird der Verein „Freunde der PferdeStark“ gegründet mit der nachfolgenden Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Mit Namen „Freunde der PferdeStark“ ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister einzutragen ist. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Verwendung von Pferden und anderen Zugtieren. Dazu zählt insbesondere die Unterstützung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Zugpferdeeinsatz, die Erhaltung von Kulturgut durch die Wahrung traditioneller Pferdearbeit, genauso wie die Förderung von Forschung und Weiterentwicklung moderner tiergezogener Arbeitsgeräte. Genauso steht der Verein für die Förderung des (Zug-) Pferdesports in Kombination mit Tierschutz-Aspekten bezüglich Haltung, Ausbildung und Verwendung von Arbeitstieren sowie die Förderung ihrer Zucht.

- (2) Der Satzungszweck wird im Rahmen der Förderung der Interessengemeinschaft Zugpferde Landesverband NRW e.V. durch die ideelle, finanzielle und sachliche Unterstützung der Veranstaltung „PferdeStark“ verwirklicht. Dies erfolgt durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung (bzw. zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 der Satzung genannten Vereins e.V.).

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu zwei Beisitzern

(1) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter aus dem Vorstand

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

- (7) Das Amt / Die Ämter des Vereinsvorstandes wird / werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand / den Vorstandsmitgliedern für seine / ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (5) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt alle Beschlüsse mittels einfacher Mehrheit.

§ 9

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung Anwesenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Interessengemeinschaft Zugferde Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 19.08.2024 in Lippetal beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.